

# REDAKTIONSSTATUT FÜR DAS AMTSBLATT DER GEMEINDE INGERSHEIM



## 1. Amtsblatt

- 1.1. Die Gemeinde Ingersheim gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „**Amtsblatt Ingersheim**“. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel freitags, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
- 1.2. Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde. Es soll eine Brücke zwischen Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung sein und daher ausschließlich der objektiven Unterrichtung der Bürgerschaft über Gemeindeangelegenheiten dienen. Das Amtsblatt ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblatts ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- 1.3. Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie dem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und für den Anzeigenteil ist der Verlag.

Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

## 2. Inhalt

- 2.1. Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
  - 2.1.1. Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
  - 2.1.2. Sonstige Verlautbarungen und Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlicher Verbände,
  - 2.1.3. Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten drei Monaten vor einer Wahl,
  - 2.1.4. Veranstaltungsankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen, Berichte jedoch nicht in den letzten drei Monaten vor einer Wahl,
  - 2.1.5. Ankündigungen und Berichte von Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung
  - 2.1.6. Anzeigen

2.1.7. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge (Ausnahme: Beiträge von Fraktionen unter 4.) sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

2.2. Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

### **3. Allgemeine Grundsätze**

3.1. „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignissen. „Beiträge“ sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.

3.2. Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

3.3. Alle Artikel müssen über das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Redaktionssystem eingestellt werden. Die Freigabe der Artikel erfolgt durch die Gemeinde.

3.4. Redaktionsschluss ist in der Regel mittwochs um 9.00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen oder später erfasst werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

3.5. Alle Nutzer des Amtsblatts pflegen ihre Artikel selbstständig und ausschließlich über das Programm der virtuellen Berichterstattung ein. Eine Einstellungsberechtigung wird von der Gemeinde auf Antrag hin erteilt. Für jede Rubrik müssen die verantwortlichen Redakteure mit Kontaktdaten benannt werden. Weitere Infos und Anmeldung unter: <http://www.ingersheim.de/website/de/aktuelles/amtsblatt/redaktion>

3.6. Mit Vergabe der Einstellungsberechtigung wird allen bestehenden und neuen Nutzern ein Jahreskontingent für Text und Bilder zugeteilt. Ein Überschreiten des Kontingents ist nicht möglich.

3.7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang dies noch zulässt.

### **4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat**

4.1. Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Parteien“ zur Verfügung.

#### 4.2. Veröffentlichungsberechtigt

a) im Sinne von Ziffer 2.1.4 sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss einen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.

b) im Sinne von Ziffer 2.1.3 sind im Gemeinderat vertretene Fraktionen.

4.3. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Parteien“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.

4.4. Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde und deren Organe gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziffer 3.

4.5. Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.

4.6. Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

4.7. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Ingersheim während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Parteien“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

### 5. Wahlwerbung

5.1. Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.

5.2. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen.

5.3. Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellung und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein, noch Angriffe auf Dritte enthalten.

### 6. Bürgerentscheide

Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden:

- 6.1. Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 GemO) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.
- 6.2. Für den Inhalt gilt Ziffer 4 entsprechend.
- 6.3. Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der Ziffern 3 und 5.4 sind auch hier zu beachten.

## **7. Örtliche Kirchen, Vereine und sonstige Organisationen**

Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind folgende Veröffentlichungen:

- a) Berichte und Ankündigungen
- b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit

## **8. Geltungsumfang**

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

## **9. Inkrafttreten**

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

Ingersheim, 25.09.2018

Volker Godel  
Bürgermeister